ober zu Pferde auf der Strafe begegnet, befohlen, sofort aus und resp. abzusteigen, die obliegende, schuldige Bersehrung zu bezeigen und nicht eher fortzufahren oder zu reiten, die der ganze gottselige Condust vorübergezogen ist.

Be merk. Durch landesherrliches Ebift d. d. Bonn ben 1. September 1749 (A. 7. b.) sind die obigen Borsschriften gleichsautend erneuert und ist zusählich verordenet worden, daß wenn ein dergleichen Condukt an Haupts n. a. Machen u. Posten vorüberzieht, diese, mittelst Prasentation des Gewehres, Kniedeugung und sonst, die militairische Ehrenbezeugung leisten sollen.

289. Münfter ben 23. August 1720. (B. 2. b. Deferteure.)

Clement August, Bifchof zu Minfter und Paberborn ic.

Die gegenwärtigen und kunftigen Deserteure von den landesherrlichen Truppen, desgleichen auch die nicht wiesder bei der Fahne sich einfudenden Beurlaubten, sollen von den Regimentd-Shefs, mittelf Trommelschlages, dreismal diffentlich, zur Rückfehr binnen 6 Wochen, namentslich aufgefordert, und die sich wieder Einstellenden nach Kriegsrecht behandelt, die Ansbleibenden aber triegsrechtslich verurtheilt und auch mit Giter Sonsistation bestraft werden. Die Sivil Behörden und Unterthanen mussen alle ohne oder mit einem in Rücksicht der Zeit erloschen un Urlaubpaß, im Lande betrossene Soldaten, zur Haft in din nächste Garnison besordern und sollen Betheiligungen an der Desertion eines Soldaten, durch Berheinlischung oder sonst, mit schweren Strafen belegt werden.

Bemerk. Die oben bewilligte Ruckfehr-Frist ist, unter Werheisung völligen Strasnachlasses, am 14. Februar 1721 (B. 2. b.) auf fernere 4 Wochen ausgebehnt, und unterm 28. September 1741 (A. 7. b.) besohlen worden, baskein Unteroffizier und Soldat ohne förmlichen Urlaubspaß vom Regimente entlassen resp. im Lande von den Civile und Militair-Behörden geduldet, sondern wie vorbemerkt behandelt werden soll. Die zulett bezeichnete Bestimmung ist am 24. Oct. 1744 (A. 7. b.), mit zusätslicher Verheisung von Geldprämien für das Verhaften eines Deserteurs, erneuert worden.

290. Schloß Ahaus den 6. November 1720. (G. b. Landtag.)

Clement August, Bifchof ju Munster und Paberborn ic.

Convolation ber Lanbstande zu einem, behufs Berathung ber Angelegenheiten bes Hochstiftes, am 26. b. M. in ber Stadt Munter abzuhaltenden Landtage.

Bemerk. Dergleichen, ferner in dieser Sammlung nicht angezeigte Einladungen zum allgemeinen Landtag haben in der Regel alljährlich stattgefunden.

291. Munfter ben 2. December 1720. (G. b. Ungucht zu Munfter.)

Clemens August, Bifchof ju Munfter und Paberborn zc.

Die in der Stadt Munster, ungeachtet wiederholten Berbotes, sich aufhaltenden liederlichen, die Junglinge vom Civil und Militair-Stande zur Unzucht verführens den Personen, mussen jekt und ferner durch haussluchuns gen der Civil und Militair-Behörden ermittelt, mit Gefängniß und Leibesstrafe belegt, auch ohne Anstand, schimpflich aus der Stadt verwiesen werden.

Die einen unzuchtigen lieberlichen Lebenswandel fuhrenden gemeinen Soldaten sollen nach smaligem Gassenlaufen ohne Abschied vom Regimente entlassen, die in dergleichem Fall sich befindenden Ober und Unteroffiziere aber, ohne Gnade ihrer Stellen entsetzt werden.

292. Munster den 9. Januar 1721. (A. 6. b. Fremde Werber.)

Clemens August, Bifchof gu Munfter und Paberborn 2c.

Die durch fremde Werber, oft mit List und Ueberresbung bewirft werdenden Berleitungen, zuweilen sogar mit gewaltsamer Berletung des Landesgebietes geschehenden Entführungen der Unterthanen ins Ausland, und deren Ginstellung in fremde Kriegsbienste mussen von den Beamten